



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2021 Dienstag, den 02.02.2021

Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);

Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest

Seite 34

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Mittelschule Plattling“ vom 21.12.2020

Seite 37

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-5651.06

**Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Geflügelpest-Verordnung (GeflüpestV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);
Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel (i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GeflüpestV: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Landkreis Deggendorf bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden sowie
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel (i.S.v. § 2 Nr. 4 Buchstabe f TierGesG: Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln) und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Deggendorf verboten.
3. Für Wildvögel (i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 7 GeflpestV: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Deggendorf.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 01.02.2021

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. **Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen stellt gem. § 64 Nr. 14b GeflpestV eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 30.000 € (§ 32 Abs. 3 TierGesG).**
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Geflpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 GeflpestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
4. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter: <http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201611160920057638.pdf>

5. Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV sind Halter von u.a. Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anzeige der Tierhaltung hat mittels dem dafür bereitgestellten Formular auf der Website des Landratsamtes Deggendorf (<https://www.landkreis-deggendorf.de/amt-service/formulare-merkblaetter/?filter=T>) zu erfolgen. Das Formular ist per Post (Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf), E-Mail (veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de) oder Telefax (0991/3100 41 201) einzureichen.
6. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, sobald sich die epidemiologische Situation ausreichend verbessert hat. Sollte sich die Seuchenlage weiter verschärfen, werden weitergehende Anordnungen erlassen (z. B. Aufstallpflicht).

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Mittelschule Plattling“
vom 21.12.2020**

Bekanntmachung vom 01.02.2021

Der Schulverband „Mittelschule Plattling“ hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17.12.2020 die Verbandssatzung vom 21.12.2020 neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.01.2021, Gz: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 01.02.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Mittelschule Plattling“ beschlossene Verbandssatzung vom 21.12.2020 wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Plattling (Verbandssatzung)

- § 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Plattling (Verbandssatzung) vom 21. Dezember 2020

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Mittelschule Plattling**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt),

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Plattling (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Plattling als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Otzing, Stephansposching und die Stadt Plattling.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung Niederbayern festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Plattling.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Plattling“ und hat seinen Sitz in 94447 Plattling, Preysingplatz 1.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Plattling geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 35,-- € für jede Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 35,-- € für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Diese Entschädigung beträgt 35,-- € für jede Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungs-ort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewie-senen Dienstausfall;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprü-fungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsver-sammlung aus ihrer Mitte be-stellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulver-band aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Plattling (Verbandssatzung) vom 05.06.2014 außer Kraft.

Plattling, 21. Dezember 2020

gez.

.....
Hans Schmalhofer
Schulverbandsvorsitzender